

Nr. 318 / 22. November 2021

Schutz der Beschäftigten vor Corona:

3G am Arbeitsplatz und Angebot zum Homeoffice ab 24. November 2021

Angesichts des sich beschleunigenden SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens ist die Gefahr von Ansteckungen in Arbeitsstätten erneut groß. Deshalb gilt künftig am Arbeitsplatz die 3G-Regel.

Der Bundesrat hat am 19. November 2021 dem erst am Vortag vom Deutschen Bundestag beschlossenen neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugestimmt, das die 3G-Regel am Arbeitsplatz enthält. Mit der Novelle sind auch nach dem Auslaufen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25. November bundesweit einheitliche Corona-Schutzvorkehrungen möglich.

Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

Ab dem 24. November 2021 wird die **3G-Regel für den Arbeitsplatz** eingeführt. Danach müssen alle Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sein. Als Test ist ein negativer **Antigen-Schnelltest** erforderlich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür weiterhin zumindest zweimal pro Woche eine **kostenlose Testmöglichkeit anzubieten**. Die Beschäftigten haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber zu hinterlegen (§ 28b Abs. 1 IfSG).

Dort, wo „keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen“, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (**Homeoffice**) auszuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit dem ihrerseits keine Gründe entgegenstehen (§ 28b Abs. 4 IfSG).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um **betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren**. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann (§ 3 Corona-ArbSchV). Geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen werden in der Corona-Arbeitsschutzregel konkretisiert.

Nach jetziger Rechtslage soll die Corona-Arbeitsschutzverordnung mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Bundesrats-Drucksache 803/21 vom 18.11.21.